

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Verordnung vom 22.03.1840 publ. 28.03.1840

12) Regierungs-Bekanntmachung vom  
22. März, publ. den 28. März  
1840.

Da kürzlich ein Fall vorgekommen, daß <sup>Betr. den Trans-</sup> eine Leiche von einem Orte nach einem andern <sup>port einer Leiche</sup> von einem Orte <sup>von einem Orte</sup> gebracht worden, bevor die gesetzliche Zeit <sup>nach einem</sup> zur Beerdigung derselben abgelaufen, so wird <sup>ändern.</sup> hiemit bekannt gemacht, daß ein solches Verfahren nur nach vorgängiger Erlaubniß der Ortsbehörde, welche nur nach Production einer Bescheinigung eines concessionirten Arztes über die Gewißheit des wirklich erfolgten Todes, ertheilt werden soll, verstattet wird, und werden die Contravenienten gegen diese Verfügung polizeilich bestraft werden.

13) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 25. März,  
publ. den 1. April 1840.

Da die Vorschrift im §. 35 des Proceß-<sup>Betr. die Resti-</sup> reglements: <sup>tutionsgesuche</sup>

Ein Restitutionsgesuch gegen den Ablauf der <sup>gegen den Ab auf</sup> Nothfrist der Einlegung der Appellation ist <sup>der Nothfrist der</sup> bei dem Gerichte, wo die Einlegung hätte <sup>Einlegung der</sup> geschehen müssen, anzubringen, <sup>Appellation.</sup> zur Folge gehabt hat, daß über die Frage: ob gegen versäumte Fatalien Restitution zu ertheilen? die Sache durch alle Instanzen geht, ehe es zur Appellation in der Hauptsache kommt; so wird

V.